

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen
Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und
militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

1777

§. 21

durch die Luft davon führet *). Das Aas todter Ochsen und Pferde dienet auch den Adlern zur Speise, und ist oft mit denselben ganz bedeckt. Wenn auch nur ein einziger Adler auf einem todten Ochsen sitzt: so getrauen sich keine Geyer oder andre Raubvögel hinzu, als welche den König der Vögel sehr fürchten, und dieser fürchtet wiederum die Menschen eben so stark **). Ein alter recht ausgewachsener Adler weiblichen Geschlechts wiegt in Syrmien und Serbien 20 bis 22 Pfund: denn der Hahn von ihnen ist viel kleiner, als die Henne. Daß der Steinadler schwarz sey, ist bekannt. Allein man hat vor etlichen Jahren im Banat Temeswar zwischen steilen und fast unzugänglichen Felsen ein Adlersnest entdeckt, in welchem weisse Adler waren. Die Jungen wurden ausgenommen und sorgfältig aufgezogen. Das folgende Jahr fand man in eben demselben Neste abermals eine weisse Brut, die wiederum weggenommen und glücklich aufgebracht ward. Allein im 3ten Jahre traf man das Nest leer und verlassen an. Von diesen weissen Adlern habe ich einen im J. 1776. zu Semlin als eine Seltenheit selbst gesehen und betrachtet.

§. 21. Die Jagd ist kein Regal, sondern gehöret den Magnaten und Edelleuten, von welchen ein jeder

B 5

im

*) Wenn ein Mensch in der Nähe ist und in dem Augenblicke, da der Adler herabkömmt, geschwind hinzuspringt: so läßt der Adler seinen Raub fallen. Faulle Jäger ersparen sich dadurch die Mühe, eine Trappe oder Reß zu schießen.

**) Vermuthlich aus dieser Ursache setzet sich kein Adler auf einen am Galgen hängenden oder am Spieße steckenden oder auf dem Rade liegenden todten Menschen.

26 I. Buch. Allgemeine Beschreibung

im ganzen Königreich allenthalben frey und ungehindert jagen kann; ausgenommen an den Orten, wo ein Gehäge ist. Weil es jedoch für eine Grobheit gehalten wird, wenn ein Nachbar die Gründe des anderen mit Flinten, Jägern und Hunden betritt: so bleibt ein jeder gern in den Gränzen seiner eigenen Herrschaft; es müßte denn seyn, um in der benachbarten etwa Hasen zu schießen. In den militärischen Gränzbezirken haben die Oberofficiers, nicht aber die Soldaten, das Jagdrecht. Der Bauer darf im ganzen Königreiche nirgends jagen; ja! nicht einmal Schießgewehr im Hause haben. Dessen ungeachtet gehen die Bauern heimlich auf die Jagd und schießen, was ihnen aufstößt; sonderlich Füchse. Sie fangen auch Marder und verkaufen heimlich die Bälge. Entdeckt man sie: so werden sie von ihrem Edelmanne als Wildddiebe gestrafet.

§. 22. Ein warmes Land, dessen achter Theil oft überschwemmet wird und aus Sümpfen, Morästen und Landseen besteht, muß natürlicher Weise mit mancherley giftigen, schädlichen und beschwerlichen Thieren angefüllet seyn. Ich rechne dahin die Schlangen, Nattern, Vipern, Kröten, Land- und Wassereyderen, welche über 3 Schuh lang sind, und das Ansehn junger Krokodillen haben; ferner die Blutigel, Polypen, Scorpione, Käfer, Ameisen, die schwarzen Feldgrillen und graue Hausgrillen, welche durch ihren unermüdeten nächtlichen Gesang die Gedult auch eines Engels ermüden könnten; und vielerley anderes schädliches Gewürme, das noch in Deutschland keinen eigentlichen Namen hat; z. B. die fliegenden